

1 Jv 1397/21b-26-5

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gruberstraße 20 4020 Linz

Tel.: +43 (0)57 60121 11200 Fax: +43 (0)57 60121 11129

E-Mail: OLGLinz.JVAllgemein@justiz.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

GZ 2021-0.130.157

E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichtes Linz erstattet zu dem im Betreff genannten Gegenstand (Ministerialentwurf 95/ME XXVII. GP) nachstehende

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird unter dem Aspekt der im Ministerialentwurf angesprochenen

- 1. monokratischen Justizverwaltung ("Organe der Bundesverwaltung …", vgl. Erl zu Art. 22a B-VG) und
- 2. den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

erstattet, und dabei differenziert, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse (Art. 22a Abs 1 B-VG, § 2 Abs 2 IFG oder um Informationen iSd Art. 22a Abs 2 B-VG, § 2 Abs 1 IFG handelt.

Zu Punkt 1.:

A. Begrüßt wird die Schaffung einer Grundlage für die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse, wie sie in den Erl zu Artikel 2 § 6 IFG beispielsweise angeführt sind. Darunter sollten auch "Verhandlungsspiegel" iSd § 16a GOG (idF BGBI I 2018/32) fallen (wobei in den Gesetzesmaterialien zu dieser Novelle ausdrücklich keine Verpflichtung der Justizverwaltung vorgesehen ist) und die nun in Übereinstimmung mit dem in der Lehre bejahten Recht der Öffentlichkeit auf Information über Verhandlungszeit und -ort (Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen³ § 171 ZPO Rz 49 ff; vgl. auch Vorauflage Fasching/Konecny² aaO Rz 7) durch Organe der monokratischen Justizverwaltung bekannt gemacht werden können.

B. Dahingestellt bleiben kann, ob für die Pflicht zur Zugänglichmachung von Informationen iSd Art. 22a Abs 2 B-VG, § 2 Abs 1 IFG durch den Entfall des Auskunftspflichtgesetzes und die Schaffung des IFG eine Verbesserung eintritt. Das im Allgemeinen Teil der Erläuterungen des Spannungsverhältnis Pflicht Ministerialentwurfes behauptete zwischen der Amtsverschwiegenheit und der Auskunftspflicht der Verwaltung (iSd Auskunftspflichtgesetz) kann mit Blick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes so nicht nachvollzogen werden: Denn bei der im Zusammenhang mit der Anwendung des Auskunftspflichtgesetzes Prüfung, Amtsverschwiegenheit vorzunehmenden ob die der Auskunftserteilung entgegensteht, ist das Interesse des Auskunftswerbers an der Erlangung der begehrten Information mit dem Geheimhaltungsinteresse der Partei abzuwägen, wobei als Partei, auf deren Interesse bei der vorzunehmenden Abwägung Bedacht genommen werden muss, auch ein vom Auskunftswerber verschiedener Dritter, der vom Auskunftsverlangen betroffen ist, anzusehen ist. Stehen einander die beiden Interessenlagen gleichwertig gegenüber, so steht die Amtsverschwiegenheit einer Auskunftserteilung durch die Behörde nicht entgegen. Nur bei Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen der Partei ist der Behörde eine Auskunftserteilung verwehrt. Als gesetzliche Verschwiegenheitspflicht kommt insb. die im Datenschutzgesetz umschriebene eigenständige Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten in Betracht (VwGH Ra 2015/03/0038 mwH).

Genau diese Interessenabwägung mit den rechtlich geschützten Interessen im Sinne des vorgeschlagenen Art. 22a Abs 2 B-VG und § 6 Abs 1 IFG (arg. "... nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen ...") wird den das Informationsgesetz vollziehenden Organen der monokratischen Justizverwaltung aufgetragen und von ihnen zu beachten sein, sodass der Entfall der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs 3 B-VG kein Mehr an Transparenz erbringen wird.

Zu Punkt 2.:

A. Welche Informationen von allgemeinem Interesse unter die Informationspflicht der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit fallen sollen, bleibt mit den in den Erl zu § 2 IFG (Seite 5 letzter Absatz) angeführten Beispielen unklar, da diese auf Organe der Verwaltung abzielen und somit ohnehin in die Informationspflicht der monokratischen Justizverwaltung fallen.

B. Insoweit der Ministerialentwurf eine Einbeziehung der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorsieht, Informationen iSd § 2 Abs 1 IFG jedermann ein Recht auf Zugang zu Informationen (§ 5 IFG) einzuräumen, wird dem aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen entgegengetreten:

Der Allgemeine Teil der Erläuterung des Ministerialentwurfes bezieht sich auf das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2020-2024, der aber als Adressaten der Informationsfreiheit nur die Organe der Justizverwaltung nennt, die ordentliche Gerichtsbarkeit ist darin nicht angeführt, ein Informationsrecht sollte jedenfalls zum Schutz laufender Ermittlungs-, Gerichts- und Disziplinarverfahren nicht bestehen.

Frühere Entwürfe (vgl. Initiativantrag 631/A zu einem Informationsfreiheitsgesetz bzw. 632/A zu einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes) sahen ausdrücklich vor, dass die Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht nicht für Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und Disziplinarorgane beruflicher Standesorganisationen, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig geworden sind, besteht (§ 6 Abs 2 lit a IFG zu 631/A). Warum nun abweichend von diesen früheren Initiativen die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowohl in Art. 22a Abs 1 und 2 B-VG bzw. § 3 Abs 1 Z 3 IFG erfasst sind, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen, es wird kein Zusammenhang hergestellt, wie eine Veröffentlichungspflicht bzw. Pflicht, Informationen zugänglich zu machen, im Zusammenhang mit dem "schlechten Abschneiden Österreichs in internationalen Transparenzrankings" steht.

Auf europäischer Ebene lässt die Verordnung Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission mit Blick auf Art. 4 (Ausnahmeregelung) und die dort angeführten Aspekte des Schutzes vor Gerichtsverfahren, aber auch die im Informationsfreiheitsgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das die gesamte Gerichtsbarkeit (ordentliche und Verwaltungsgerichtsbarkeit) ausnimmt, kein Zurückstehen hinter europäischen Standards erkennen, dem entgegengewirkt werden müsste.

Die Höchstgerichte haben immer ausgesprochen, dass unter den Organen des Bundes iSd § 1 Abs 1 Auskunftspflichtgesetz im Lichte verfassungskonformer Auslegung nur die Organe

der Bundesverwaltung, nicht aber die Organe der Gerichtsbarkeit zu verstehen seien. Demnach beziehe sich die Auskunftspflicht nicht auf die richterliche Tätigkeit (RS0105476, 3 Ob 501/96; VwGH ZI 90/18/0193, 88/01/0199; zuletzt VwGH in Ra 2020/03/0019 in Ansehung der Staatsanwälte, die gemäß Art. 90a B-VG Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit seien). Auch die Lehre hat dem beigepflichtet (Muzak, B-VG⁶ Art. 20 Rz 21, 23).

Vor dem Hintergrund der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 1 IFG ist Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung eines Organs, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist. Aus dem Wirkungsbereich der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist damit nicht weniger als die Einsicht in Papier- und/oder elektronisch gespeicherte Akten angesprochen. Denn außerhalb dieser nach der Begriffsbestimmung umschriebenen "Information" ist im Wirkungsbereich der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit nichts aufgezeichnet oder gespeichert.

Mit Blick auf diesen Gegenstand der Informationspflicht wird ein "Parallelsystem" zu den bestehenden Regelungen der Akteneinsicht in gerichtliche Verfahren geschaffen, der das IFG komplett ins Leere verlaufen lässt/lassen muss.

Denn nach den Erl zu Art. 22a Abs 2 B-VG iVm § 6 IFG geht der Ministerialentwurf von einer Abwägung des Interesses an Informationen mit den rechtlich geschützten Interessen des vorgeschlagenen § 22a Abs 2 B-VG aus. Da die Tätigkeit der unabhängigen Rechtsprechung darauf ausgerichtet ist, personenbezogene oder anderweitig rechtlich geschützte Daten der Verfahrensbeteiligten zu erheben, die für die Entscheidungstätigkeit benötigt werden, ist jedes Informationsbegehren vor dem Hintergrund der zitierten Ausnahmetatbestände (Art. 22a Abs 2 B-VG iVm § 6 IFG) nicht erfolgreich, abgesehen davon, dass die justiziellen Verfahrensgesetze ein differenziertes System der Akteneinsicht vorsehen, das sich mit der Interessensabwägung, wie sie auch der Entwurf letztlich vorsieht, beschäftigt (vgl. § 219 ZPO; § 77 StPO). Diese Bestimmungen dienen dem Zweck, gesetzlich festzulegen, in welchen Fällen die berechtigten Interessen auch von nicht am Verfahren beteiligten Dritten an einer Akteneinsicht die Interessen der Verfahrensbeteiligten an der Geheimhaltung ihrer Daten überwiegen. Nur dann ist es zulässig, dass (auch personenbezogene) Daten aus dem Gerichtsakt an Dritte preisgegeben werden. Die Entscheidung über derartige Anträge ergeht im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung mit Beschluss und ist im Instanzenzug der ordentlichen Gerichtsbarkeit bekämpfbar. Auch wenn die Erl zu § 11 IFG (Seite 10) in Ansehung der Informationspflicht der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Ausgestaltung eines besonderen Rechtsschutzverfahrens nach Art der §§ 84, 85 GOG, das im Ministerialentwurf nicht weiter ausgeführt wird, vorsehen, würde nur ein - vor dem Hintergrund der ohnehin aufgetragenen Interessensabwägung - sinnentleertes Parallelsystem der Information bzw. Akteneinsichtsrechte geschaffen.

Während derzeit das Amtsgeheimnis verfassungs- und strafrechtlich abgesichert ist und Auskünfte nur erteilt werden dürfen, wenn keine Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, würde in Hinkunft die Zielrichtung auf Transparenz lauten, allerdings mit weitreichenden Ausnahmen (Art. 22a Abs 2 B-VG iVm § 6 IFG). Ob damit tatsächlich ein Mehr an Transparenz entstehen kann, ist angesichts der zu treffenden Abwägungsentscheidungen, ob berechtigte Interessen eines anderen das Interesse am Zugang zur Information überwiegen, höchst zweifelhaft; im Übrigen wird dieses Abwägungskriterium bereits jetzt durch den Verwaltungsgerichtshof bei Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes gefordert ist (arg. "... im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist ..." Art. 20 Abs 3 B-VG). Dem hat sich auch die Lehre angeschlossen, vgl. Perthold-Stoitzner, Auskunftspflichtgesetz² Seite 163 ff). Auf die Ausführungen zu Punkt 1.B. wird verwiesen.

Aus den angeführten Gründen sollte die gesamte Gerichtsbarkeit einschließlich der Staatsanwaltschaften vom IFG ausgeklammert werden, zumal die vorgesehene Informationsbeschaffung nichts mehr mit den eigentlichen Zielen der Informationsfreiheit zu tun hat, sondern einzig und allein dem individuellen Vorteil zum Nachteil schützenswerter Interessen anderer dienen.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Begutachtungssenat des Oberlandesgerichtes Linz, am 15. März 2021 Die Vorsitzende: Mag.^a Katharina Lehmayer, Präsidentin

Elektronisch gefertigt